

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/14 BH

L 4 R 538/13 (Sächsisches LSG)
S 37 R 928/11 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 25. März 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 25.3.2014 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 10.5.2014 sinngemäß Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG beantragt und um erneute Prüfung der Angelegenheit gebeten.

II

- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG mit ausdrücklichem Ein-



verständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG), nachdem es zuvor den Sachverständigen Dr. F. zu den Einwendungen des Klägers gegen dessen Gutachten nochmals befragt und dem Kläger zudem Gelegenheit zur Erwiderung auf die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen gegeben hat. Da der Kläger daraufhin nichts weiteres vorgebracht hat, könnte er die Rüge mangelnder Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG) nicht mit Erfolg geltend machen.

- 8 Aufgrund der fehlenden Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde muss auch der Frage nicht weiter nachgegangen werden, ob bereits die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH hier im Hinblick darauf fehlen, dass das Bankkonto des Klägers ein Guthaben von mehr als 6500 Euro aufweist und konkrete Nachweise dafür, dass dieser Betrag für baldige Maßnahmen zur Erhaltung seines Hausgrundstücks bestimmt ist, nicht vorgelegt wurden (vgl § 115 Abs 3 S 2 ZPO iVm § 90 Abs 2 Nr 3 SGB XII).
- 9 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

